

Sanierungssatzung

des Marktes Schmidmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Bereich „**Marktkern Nord-Ost**“ im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berechtigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Schmidmühlen folgende Satzung

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in dieser Satzung näher beschriebenen und im beiliegenden Lageplan eingegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden sollen. Dieses Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet mit einer Größe von ca. 5,85 ha förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Marktkern Nord-Ost**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle die innerhalb des im M 1 : 1000 beigefügten Lageplanes liegenden eingegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

Das Untersuchungsgebiet sowie der Geltungsbereich der bereits bestehenden Sanierungssatzung „Marktkern“ ist aus der Anlage „Untersuchungsgebiet“ ersichtlich.

§ 2

Grundstück und Begrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Marktkern Nord-Ost“ umfasst im Wesentlichen den nordöstlichen Kern des Orts und wird in etwa wie folgt begrenzt:

Der östliche Teil:

- Im Norden: durch den Kreuzungsbereich Bahnhofstraße - Hohenburger Straße mit Ausnahme der FINr. 234/2,
- Im Osten: durch die Vils mit Ausnahme des östlichen (unbebauten Teils) der FINr. 243,
- Im Süden: durch die Alte Vils,
- Im Westen: durch das bestehende Sanierungsgebiet „Marktkern“.

Der nördliche Teil:

- Im Norden: südliche Bebauung des Weinbergwegs, ab der Abzweigung Hochweg in Richtung Osten auch nördlich davon;
ab dem Abzweig Brunnettberg in östlicher Richtung durch die nördliche Bebauung der Brunnettstraße;
- Im Osten: durch den südwestlichen (bebauten) Teil der FINrn. 328 sowie die östliche Bebauung der Erasmus-Grasser-Straße ohne die FINr. 326 sowie den östlichen Teil der FINr. 327/2;
- Im Süden: durch die Hohenburger Straße,
- Im Westen: durch den Kellerweg.

Werden innerhalb des im Lagenplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes Grundstücke zusammengelegt, aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB wird ausgeschlossen (§ 142 Abs. 4 BauGB).

§ 4

Genehmigungen

Die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten, Befristung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung ist bis zum 30.09.2038 befristet.

Schmidmühlen, 29. September 2023

Peter Braun
1. Bürgermeister



Anlage Untersuchungsgebiet

